

**Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der  
Betriebs-Verordnung - BetrVO  
Auszug aus der Vorlage Nr. 18/042 vom 17. März 2017**

**A. Begründung:**

**a) Allgemeines:**

Die Betriebs-Verordnung richtet sich einerseits an Betreiberinnen und Betreiber bestimmter baulicher Anlagen und andererseits an die Bauaufsichtsbehörden, um einen sicheren Betrieb dieser baulichen Anlagen zu gewährleisten.

Mit der Überarbeitung der Betriebsverordnung werden die letzten Änderungen der von den Gremien der Bauministerkonferenz beschlossenen Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung - MVStättV) und der Muster- Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – (Muster- Prüfverordnung) übernommen.

**b) Einzelbegründung:**

**Zu Artikel I**

**Zu den Nrn. 1, 3, 9 und Nr. 11:**

Bei diesen Änderungen wurden die Begriffe korrigiert und der Text den Formulierungen der Norm DIN 18040-1:2010-10 angepasst.

**Zu Nr. 4:**

Für die Absätze 1 bis 3 gilt die bereits oben ausgeführte Begründung.

Absatz 3 wurde weiterhin bezüglich der ehemaligen Regelungen des § 51 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauO Bln – Fassung vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29. Juni 2011- ergänzt. Dieses wurde aufgrund des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 notwendig. Siehe Begründung zu § 50 Absatz 2 BauO Bln.

**Zu Nr. 5:**

Die inhaltlichen Änderungen werden entsprechend der aktuellen Fassung der Muster – Prüfverordnung der Bauministerkonferenz angepasst. Druckbelüftungsanlagen sind nun ausdrücklich in den Katalog der prüfungspflichtigen Anlagen aufgenommen worden.

**Zu Nr. 8:**

Redaktionelle Anpassung an die Systematik und Formulierungsweise des § 2 Absatz 4 Nummern 9 – 11 BauO Bln.

**Zu Nr. 10:**

Hier wurde die Formulierungsweise aus dem § 51 Absatz 1 BauO Bln übernommen.

**Zu Nr. 12:**

Die Regelung unter Buchstabe b) bezüglich Versammlungsstätten im Freien bedarf der Konkretisierung, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um

---

Herausgeber:

unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich insoweit um Fliegende Bauten. Freisportanlagen und Sportstadien sollen bei gleicher Besucherzahl in den Anwendungsbereich fallen. Daher wird Buchstabe c) um Freisportanlagen erweitert.

#### **Zu Nr. 14:**

An dem Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird aus bauaufsichtlicher Sicht nicht gerührt, da sich die Bestimmung über technische Fachkräfte bewährt hat. Ein Verzicht würde zu einem erheblichen Einbruch der Sicherheitsstandards im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik führen. Die Regelung ersetzt die bisherige Technische Fachkräfteverordnung (TFaVO). Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 knüpfte bis zur letzten Änderung im Februar 2010 an die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in der Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) anerkannten Abschlüsse der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle an. Durch die im Rahmen der letzten Änderung der MVStättV erfolgte Streichung der Fachrichtungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie in der Anlage 1 werden alle anerkannten Abschlüsse als Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik im Hinblick auf die Tätigkeit als Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik nun auch nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BetrVO gleichgestellt.

#### **Zu Nr. 15:**

Absatz 3 regelt generell die Anwesenheitspflicht bei bestimmten Veranstaltungen in größeren Versammlungsstätten mit besonderen Gefährdungssituationen. Die im Februar 2010 geänderte Formulierung stellt auf die in Absatz 1 der Vorschrift genannten Einrichtungen ab und berücksichtigt die technisch bedingt unterschiedlichen Aufgaben bei bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie bei beleuchtungstechnischen Einrichtungen.

#### **Zu Nr. 16:**

Absatz 1 wird neu strukturiert, um die besondere Bedeutung des betrieblich/ organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Versammlungsstätten im Gefahrenfall herauszustellen. In der Brandschutzordnung sind dabei die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz darzustellen. Das Räumungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

Versammlungsstätten sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen der hilfsbedürftigen Personen in sichere Bereiche unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Berliner Feuerwehr soll davon ausgehen können, dass bei ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist. Die Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere von Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzern, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Evakuierungsabschnitte, Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln. Evakuierungsaufzüge dürfen nur Berücksichtigung finden, wenn die für ihren Betrieb erforderlichen organisatorischen und baulichen Anforderungen erfüllt sind.

Nach dem neuem Satz 3 sind bei größeren Versammlungsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung für die Personenrettung in einem objektbezogenen Räumungskonzept gesondert darzustellen. Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien – insbesondere eines Brandes –, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittswisen Räumung, der Räumungsorganisation und der Räumung ins Freie. Hierfür kann bei komplexen Versammlungsstätten eine Evakuierungssimulation notwendig werden.

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der unterschiedlich definierte Begriff „Panik“ nun entfällt und auf die gegebenenfalls notwendige Unterweisung in die Inhalte des Räumungskonzeptes hingewiesen wird.

**Zu Nr. 17:**

Nummer 27: Ein fehlendes oder auch ein nicht vollständig mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden abgestimmtes Sicherheitskonzept wird in die Auflistung des § 50 als Ordnungswidrigkeit aufgenommen. Ein nicht rechtzeitig eingereichtes Sicherheitskonzept führt in der Regel nicht zu dem notwendigen Einvernehmen und somit zur Versagung der Veranstaltung.

Die Nichtbefolgung der Betriebsvorschriften ist eine bußgeldbelegte Ordnungswidrigkeit.

Ansonsten wurden redaktionelle Änderungen durchgeführt.

**Zu Artikel II****Zu Nr. 18:**

Redaktionelle Änderung, die Anerkennung wurde bereits bis zum Jahr 2021 verlängert.

**Zu Nr. 19:**

Die Vergütung nach Zeitaufwand in § 4 Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend § 29 Absatz 5 Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 383) für jede Arbeitsstunde auf 97 EUR erhöht. Der Stundensatz orientiert sich gemäß Muster-Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen nach § 85 Absatz 2 MBO (M-PPVO) am Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsstufe A 15 (1,54 Prozent zzgl. Umsatzsteuer). Mit der Erhöhung erfolgt auch eine Annäherung an die Stundensätze anderer Bundesländer.

**Zu Artikel III**

Regelt das Inkrafttreten.